



Merkblatt Sorgfaltspflicht

Den Carnet ATA Benützern zur dringlichen Beachtung

Infolge unsachgemässer Verwendung der Carnets, öfters wegen Nachlässigkeiten, können dem Carnet-Inhaber bzw. dessen Vertreter Zollforderungen und weitere Kosten entstehen. Wir bitten Sie daher, folgende Hinweise zu beachten:

1. Kontrollieren Sie die Vollständigkeit der im Carnet vorhandenen Blätter (Stamm- und Trennabschnitte) und vergewissern Sie sich, ob alle Blätter entsprechend der vorgesehenen Reise eingeordnet sind. **Für Reisen nach Italien, Frankreich, Polen und Litauen werden zusätzlich 4 Transitblätter benötigt.**
2. Nach Ausfertigung des Carnets ist eine zollamtliche Inkraftsetzung durch Vorlage des Dokuments innerhalb der üblichen Büroöffnungszeiten bei einem Hauptzollamt erforderlich.
3. Die Zollabfertigung hat in der Regel während den ordentlichen Öffnungszeiten der Zollbüros zu erfolgen. Eine Abfertigung ausserhalb der Bürozeiten ist nicht gewährleistet.
4. Lassen Sie das Carnet bei **jedem Grenzübertritt abfertigen und zwar sowohl beim Ausgangs- wie beim Eingangszollamt.** Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird bei einer Reklamation der ausländischen Zollbehörden wegen nicht ordnungsgemässer Abfertigung der Carnets von der Handelskammer Thurgau eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand erhoben. Überzeugen Sie sich deshalb nach jeder Zollkontrolle, ob der Zollbeamte den richtigen Trennabschnitt herausgenommen und den entsprechenden Stammabschnitt abgestempelt hat. **Wichtiger Hinweis für Bahnreisende:** Die Zollabfertigung von Carnets ATA im Zug ist nicht in jedem Fall möglich. Auskunft erteilt Ihnen das im Grenzbahnhof befindliche Zollbüro.
5. Kontrollieren Sie, ob die ausländische Zollbehörde auf dem Einfuhrstammabschnitt eine kürzere Frist als die Gültigkeitsdauer des Carnets für die Wiederausfuhr der Ware verlangt.
6. Beachten Sie die auf dem Carnet vorgemerkte Gültigkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit muss die Ware wieder in die Schweiz eingeführt werden. **Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht möglich!** Wenn die Ware vor Verfall des Carnets nicht aus dem besuchten Land wieder ausgeführt oder dort verzollt wurde, erhebt die Kammer mit der Abrechnung der Eingangsabgaben eine Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand (mind. CHF 100.-). Retournieren Sie der Handelskammer das Carnet spätestens am Verfalltag. Es sind alle von der Kammer nummerierten und datierten Stammabschnitte und die nicht benötigten Trennabschnitte zurückzugeben. Für zusätzliche Mahnungen erhebt die Kammer eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.-. Bei fehlenden, nicht bewilligten oder fristgerechten Wiederausfuhr werden von den ausländischen Zollbehörden Gebühren, Abgaben und Bussen einverlangt. Bei einigen Ländern kann dies ein Mehrfaches des Warenwertes betragen. Achtung! Dies gilt auch bei gestohlener oder zerstörter Ware.
7. Der Benutzer (Carnet-Inhaber) ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften (Vertragsbedingungen für Carnet ATA).